

## 2. Änderungssatzung zur Satzung der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal in seiner Sitzung am 12.09.2023 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

### § 1

Der Wortlaut des § 4 der Satzung der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) wird wie folgt geändert:

### „§ 4

Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete. Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (2) Die Höhe der ungekürzten Elternbeiträge
  - a) beträgt in Kinderkrippen im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 19,901 % der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz.
  - b) beträgt in Kindergärten im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 25,958 % der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz.
  - c) beträgt in Horten im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 26,602 % der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz.
  - d) entspricht in Kindertagespflege der Höhe der Elternbeiträge, die in der dem Kindesalter entsprechenden Einrichtung anfallen würden.
- (3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere oder längere als die in Abs. 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 2.
- (4) Die Elternbeiträge nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung werden für Alleinerziehende sowie für Personensorgeberechtigte mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflege besuchen, entsprechend der jeweils gültigen Regelung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Zwickau) zur Übernahme von Gebühren für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen abgesenkt.
- (5) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten kann eine vollständige oder teilweise Übernahme der Elternbeiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Zwickau) erfolgen.
- (6) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Absatz 2 und 3 erhoben. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen können, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 des SächsKitaG entsteht.
- (7) Wird die vertragliche vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, können weitere Entgelte

erhoben werden. Sie betragen 100 % der zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten pro Platz und Stunde.

- (8) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle noch nicht abgeholt worden sind, können der Träger der Kindertageseinrichtung und die Tagespflegepersonen ein weiteres Entgelt in Höhe der tatsächlich entstehenden Aufwendungen erheben.
- (9) Während den Schulferien und an schulfreien Tagen werden keine zusätzlichen Elternbeiträge erhoben.
- (10) Beim Wechsel der Betreuungsart im Einschulungsmonat wird der Elternbeitrag taggenau berechnet.
- (11) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung sowie Verkürzungen der Öffnungszeiten, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.“

### § 2

Alle anderen Bestimmungen der Elternbeitragsatzung vom 30.10.2019 und der 1. Änderungssatzung vom 02.11.2022 behalten ihre Gültigkeit.

### § 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 13.09.2023

  
Kluge  
Oberbürgermeister



### Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt wurden,
3. der (Ober)bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Bekanntmachung

zur Satzung der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen

Die Elternbeiträge ergeben sich aus den durchschnittlichen Betriebskosten des Jahres 2022 aller Hohenstein-Ernstthaler Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen.

Gemäß § 4 der Satzung werden die Elternbeiträge wie folgt berechnet:

Kinderkrippe:	19,901 % der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten
Kindergarten:	25,958 % der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten
Hort:	26,602 % der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten

Folgende Elternbeiträge sind demnach mit Wirkung vom **01.01.2024** zu entrichten:

### Elternbeiträge 2024

Durchschnittliche Betriebskosten	Betreuungsart	vollständige Familie	Alleinerziehende	Gastkindbetreuung pro Tag
	<b>Krippe 11 Std.</b>			
	1. Kind	331,89 €	298,70 €	15,80 €
	2. Kind	199,13 €	179,22 €	
	3. Kind	66,38 €	59,74 €	
	<b>Krippe 10 Std.</b>			
	1. Kind	301,72 €	271,55 €	14,37 €
	2. Kind	181,03 €	162,93 €	
	3. Kind	60,34 €	54,31 €	
1.364,52 €	<b>Krippe 9 Std.</b>			
	1. Kind	271,55 €	244,40 €	12,93 €
	2. Kind	162,93 €	146,64 €	
	3. Kind	54,31 €	48,88 €	
	<b>Krippe 7,5 Std.</b>			
	1. Kind	226,29 €	203,66 €	10,78 €
	2. Kind	135,77 €	122,19 €	
	3. Kind	45,26 €	40,73 €	
	<b>Krippe 6 Std.</b>			
	1. Kind	181,03 €	162,93 €	8,62 €
	2. Kind	108,62 €	97,76 €	
	3. Kind	36,21 €	32,59 €	
	<b>Krippe 4,5 Std.</b>			
	1. Kind	135,78 €	122,20 €	6,47 €
	2. Kind	81,47 €	73,32 €	
	3. Kind	27,16 €	24,44 €	

Durchschnittliche Betriebskosten	Betreuungsart	vollständige Familie	Alleinerziehende	Gastkindbetreuung pro Tag
	<b>Kiga 11 Std.</b>			
	1. Kind	180,38 €	162,34 €	8,59 €
	2. Kind	108,23 €	97,41 €	
	3. Kind	36,08 €	32,47 €	
	<b>Kiga 10 Std.</b>			
	1. Kind	163,98 €	147,58 €	7,81 €
	2. Kind	98,39 €	88,55 €	
	3. Kind	32,80 €	29,52 €	
568,54 €	<b>Kiga 9 Std.</b>			
	1. Kind	147,58 €	132,82 €	7,03 €
	2. Kind	88,55 €	79,70 €	
	3. Kind	29,52 €	26,57 €	
	<b>Kiga 7,5 Std.</b>			
	1. Kind	122,98 €	110,68 €	5,86 €
	2. Kind	73,79 €	66,41 €	
	3. Kind	24,60 €	22,14 €	
	<b>Kiga 6 Std.</b>			
	1. Kind	98,39 €	88,55 €	4,69 €
	2. Kind	59,03 €	53,13 €	
	3. Kind	19,68 €	17,71 €	
	<b>Kiga 4,5 Std.</b>			
	1. Kind	73,79 €	66,41 €	3,51 €
	2. Kind	44,27 €	39,84 €	
	3. Kind	14,76 €	13,28 €	
Durchschnittliche Betriebskosten	Betreuungsart	vollständige Familie	Alleinerziehende	Gastkindbetreuung pro Tag
302,10 €	<b>Hort 6 Std.</b>			
	1. Kind	80,36 €	72,32 €	3,83 €
	2. Kind	48,22 €	43,40 €	
	3. Kind	16,07 €	14,46 €	
	<b>Hort 5 Std.</b>			
	1. Kind	66,97 €	60,27 €	3,19 €
	2. Kind	40,18 €	36,16 €	
	3. Kind	13,39 €	12,05 €	
	Weiteres Endgelt innerhalb der Öffnungszeit (§ 4 Abs. 7)			
	Kinderkrippe	weiteres Entgelt pro angefangene Stunde		7,22 €
	Kindergarten	weiteres Entgelt pro angefangene Stunde		3,01 €
	Hort	weiteres Entgelt pro angefangene Stunde		2,40 €

Hohenstein-Ernstthal, den 13.09.2023

Kluge  
Oberbürgermeister

